

Satzung des Braunschweiger Mandolinenvereins 1912

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Braunschweiger Mandolinenverein 1912“ .
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig. Er wurde 1912 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er ist Mitglied im Bund deutscher Zupfmusiker e.V. (BDZ).
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Zupfmusik (insbesondere Mandolinen- und Gitarrenmusik).
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltung von Konzerten
 - c) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Förderung des Mandolinen-, Mandola- und Gitarrenspiels
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Übungsleiter/innen können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bezahlt werden oder nebenberuflich im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden. Andere ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven (d.h. musizierenden) und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder verpflichten sich zum möglichst regelmäßigen Besuch der Übungsstunden und zur Teilnahme an musikalischen Aufführungen.
- (3) Als Ehrenmitglied können nur solche Personen aufgenommen werden, die sich besonders in der Gitarren- und Mandolinenmusik verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (oder per E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Beendet ein aktives Mitglied seine Mitgliedschaft, ist es verpflichtet, ausgeliehene Noten und gegebenenfalls ausgeliehene Instrumente zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und auf jeweils drei Jahre festgesetzt.
- (2) Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre bezahlen 50% des festgesetzten Vereinsbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder und der/die musikalische Leiter/in sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende hat das Einzelvertretungsrecht, d.h. er/sie kann ohne Zustimmung der anderen Vereinsmitglieder Verträge mit Dritten abschließen. Über das Sparbuch des Vereins hat er/sie das Einzelverfügungsrecht; dieses besteht auch für die Auflösung des Sparbuchs.
- (3) Der/Die 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall die/den 1. Vorsitzende/n in deren/dessen sämtlichen Funktionen. Er/Sie hat dann auch das Einzelvertretungsrecht und Einzelverfügungsrecht.
- (4) Der/Die Kassierer/in verwaltet die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins, zieht Beiträge ein und bestreitet die Ausgaben nach vorheriger Genehmigung des/der 1. Vorsitzenden. Er/Sie ist haftbar für das Barvermögen. Er/Sie hat das Einzelverfügungsrecht über das Sparbuch, auch zu dessen Auflösung.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältniss entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in).

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das aktive Wahlrecht ist ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der beiden Kassenprüfer, des/der Notenwartin und des Festausschusses.
 - d) Beschlussfassung über die Übertragung der musikalische Leitung des Vereins auf eine/einen Dirigentin/en.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (oder auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird von dem/der Schriftführerin geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiterin einen/eine Protokollführer/in.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde im Jahr 2018 in Anlehnung an die Satzung aus der Mitgliederversammlung des Jahres 1949 (mit Ergänzungen aus den Jahren 1962, 1997 und 2016) neu gefasst und von den Mitgliedern genehmigt.

Braunschweig, 9.1.2018